



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2013  
(OR. en)**

**6394/13**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0347 (NLE)**

**ENV 115  
MI 106  
WTO 35  
CHIMIE 16  
OC 63**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu den Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertretenden Standpunkt

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 29.3.2013**

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union  
auf der sechsten Tagung der Konferenz  
der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens  
zu den Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens  
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung  
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide  
im internationalen Handel zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 192 und 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden "Rotterdamer Übereinkommen") durch den Beschluss 2006/730/EG des Rates<sup>1</sup> genehmigt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>2</sup> wurde das Rotterdamer Übereinkommen in der Union umgesetzt.
- (3) Um sicherzustellen, dass der Schutz des Rotterdamer Übereinkommens den Einfuhrländern zugute kommt, ist es erforderlich und angemessen, die Empfehlung des Chemikalienprüfungsausschusses hinsichtlich der Aufnahme von Azinphos-methyl, Chrysotilasbest, Handelsmischungen von Octabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether und Handelsmischungen von Pentabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonaten, Perfluoroctansulfonamiden und Perfluoroctansulfonylen sowie von flüssigen Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens zu unterstützen. Diese Stoffe sind in der Union bereits verboten oder unterliegen dort strengen Beschränkungen und für sie gelten daher Ausfuhrvorschriften, die über diejenigen des Rotterdamer Übereinkommens hinausgehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

- (4) Auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens soll über die vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs III entschieden werden. Die Union sollte diese Änderungen unterstützen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der von der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt besteht darin, dass die Kommission im Namen der Union die Annahme der Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel<sup>1</sup> im Hinblick auf die Aufnahme von Azinphos-methyl, Chrysotilasbest, Handelsmischungen von Octabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether und Handelsmischungen von Pentabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonaten, Perfluoroctansulfonamiden und Perfluoroctansulfonylen sowie von flüssigen Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, unterstützt.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 29.